

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 1070.01/93-I.A-GL/89

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Reisegebührenvor-
schrift 1955 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Beilagen

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
53115
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3414 DW
Sachbearbeiter: Ges.Dr.Winkler
DVR: 0000060

R trifft GESETZENTWURF
Z' 88 .Ge. 9 88
Datum: - 8. FEB. 1989
Verteilt f.d. 88 f

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, der vom Bundeskanzleramt mit GZ. 921.080/1-II/A/88 zur Begutachtung versendet worden war, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN.

am 3. Februar 1989

Zl. 1070.01/93-I.A-GL/89

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Reisegebührenvorschrift
1955 geändert wird; Begutachtungs-
verfahren

Zu GZ. 921.080/1-II/A/1/88

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, beeht sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, aus der Sicht seines Wirkungsbereiches folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen den Entwurf bestehen keine Einwände. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nimmt jedoch die vorgesehene Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 zum Anlaß, einige weitere Novellierungsvorschläge, die dringende Anliegen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten betreffen, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung zu unterbreiten.

A) § 35 b RGV

Folgender dritter Absatz ist anzufügen:

(3) Bei Flugreisen zwischen dem Dienstort (Wohnort) im Inland und dem Dienstort im Ausland, die 12 Stunden effektive Flugdauer übersteigen, kann der Flug nach rund 8 Stunden für maximal 24 Stunden unterbrochen werden. Für die Flugunterbrechung gebührt die Tages- und Nächtigungsgebühr des Ortes des Zwischenaufenthaltes für den Beamten und - wenn es sich um eine Übersiedlungsreise handelt - für den Ehegatten und die Kinder gem. § 29 Abs. 1 lit. b, eine Entschädigung zur Deckung der Nächtigungskosten, auch wenn diese nicht gleichzeitig mit dem Beamten den Flug durchführen.

Begründung:

Flugbewegungen über mehrere Zeitzonen hinweg bzw. mit völligem Wechsel der Klima- und Jahreszeitzone etc. stellen für den menschlichen Organismus eine erhebliche Belastung dar. Dies gilt für Menschen aller Altersstufen, insbesondere jedoch für ältere oder für Kinder (Kleinkinder und Säuglinge). Da in der Regel im Anschluß an einen solchen Flug am Ankunftsort keine Erholungs- und Ruheperiode anschließen kann (Dienstantritt, Durchführung der Übersiedlung, Umschulung etc.), ist ein möglichst schonender Flug dringend geboten.

B) § 35 c RGV

Diese Bestimmung regelt in den Absätzen 1 und 2 die Evakuierung der Familienmitglieder bei Eintreten von außerordentlichen Ereignissen am Dienstort. Die Absätze 3 bis 6 enthalten, ohne sachlichen Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2, Bestimmungen über die sogenannten Kinderbesuchsreisen.

Im Sinne einer übersichtlicheren Systematik wird vorgeschlagen, diese Materien zu trennen. In § 35 c sollten daher die Absätze 3 bis 6 entfallen, die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert und folgender dritter Absatz wird angefügt:

(3) Wenn und solange die Versorgung mit notwendigen Konsumgütern und den üblichen Dienstleistungen insbesondere medizinischer Art an einem ausländischen Dienstort nicht gewährleistet ist, können einem Beamten und dessen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen auf Antrag oder allen Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft einer Dienststelle im Ausland generell in regelmäßig wiederkehrenden Abständen die Kosten für die Durchführung von Reisen an den nächsten geeigneten Ort und den erforderlichen Aufenthalt unter Bedachtnahme auf Zweck, Dauer und Dringlichkeit der Reise genehmigt werden.

Begründung:

Es gibt Dienstorte im Ausland, wobei deren Anzahl im Steigen begriffen ist, wo die Versorgung mit Konsumgütern nur unzureichend

oder überhaupt nicht mehr gewährleistet ist. Dazu tritt vielfach das Fehlen der üblichen Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere auf medizinischem Gebiet.

C) § 35 d

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ledige Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, haben Anspruch auf Kostenersatz für die Verbringung des Übersiedlungsgutes im selben Umfang wie verheiratete Beamte, wenn zu ihren dienstlichen Aufgaben Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit gehören."

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Wenn ein Beamter am Dienstort im Ausland aus wichtigen Gründen die Wohnstätte wechseln muß oder dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, gebührt ihm der Ersatz der Frachtkosten.

Begründung:

a) Verwitwete und geschiedene Beamten sind gem. § 30 Abs. 2 verheirateten Beamten gleichzuhalten. Da das Volumen des Übersiedlungsgutes eines ledigen Beamten, der Aufgaben der Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit zu erfüllen hat, wesentlich durch diesen Umstand bestimmt wird, ist es gerechtfertigt, auch ihn in dieser Hinsicht einem verheirateten Beamten gleichzustellen.

b) Es tritt immer wieder der Fall ein, daß ein Bediensteter die Wohnstätte am ausländischen Dienstort wechseln muß. Die neue Regelung sieht vor, daß ihm die Frachtkosten dafür zu ersetzen sind, wenn wichtige Gründe zu dem Wohnungswechsel geführt haben.

D) § 35 g

Absatz 4 bis lautet:

(4) bis. Im Falle lebensgefährlicher Erkrankungen oder des Ablebens von nahen Angehörigen des Beamten oder seines Ehegatten

gebührt der Ersatz der Reisekosten bis max. zu dem Betrag, der notwendig wäre, um an den letzten Dienstort im Inland unter Benutzung eines angemessenen Transportmittels zu reisen.

Begründung:

Bestimmungen betreffend Ersatz der Reisekosten anlässlich des Ablebens oder lebensgefährlicher Erkrankungen eines nahen Angehörigen (Eltern des Beamten bzw. der Ehefrau, Kinder) fehlen bislang. Die damit verbundenen Kosten stehen eindeutig mit dem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang.

E) § 35 i NEU

- (1) Bezieht der Beamte für ein oder mehrere Kinder den Steigerungsbetrag gem. § 4 des GG 1956, so gebührt ihm einmal im Jahr eine Entschädigung zur Abdeckung der Reisekosten des oder der Kinder zum Beamten bzw. des Beamten und des Ehegatten zum Kind, wenn
1. der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat
und
 2. sich das Kind bzw. die Kinder aus Gründen der Erziehung, der Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens
 - a) im Inland,
 - b) an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
 - c) an einem Ort im Ausland im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Gebrechen, oder
 - d) im Heimatland eines der Elternteile aufhält bzw. aufhalten.

Bei der Festsetzung, für welche Reisen eine Entschädigung gebührt, ist auf die persönlichen und familiären Umstände angemessen Bedacht zu nehmen.

(2) Die Entschädigung für die in Absatz 1 angeführten Reisen umfaßt den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten höchstens jedoch bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort eines Kindes.

(3) Der Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 entfällt für das Kalenderjahr, in dem der Beamte einen Heimatsurlaub antritt.

Begründung:

Die bisherige Regelung ist höchst kasuistisch und in der Anwendung problematisch. Sie nimmt keinerlei Bedacht auf die persönlichen Umstände, insbesondere dann, wenn eines von den Kindern wegen Krankheit oder Gebrechen nicht reisefähig ist, obwohl dies ausdrücklich als eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Entschädigung in Absatz 1 angeführt ist. Der mögliche Einwand, daß Reisekosten für Erwachsene regelmäßig höher sind als die Reisekosten für Kinder, kann überhaupt nur für Kinder unter einer bestimmten Altersgrenze in Erwägung gezogen werden. Ab dem 12. Lebensjahr sind die Flugpreise jedenfalls gleich hoch. Vielfach ist der Ankauf eines Flugtickets für einen Elternteil im Ausland auf öS-Basis nicht teurer als der Kauf eines Kinder-Tickets in Wien. Die bisherige Regelung enthält im Falle der "Einkindfamilie" die familienfeindliche Bestimmung, daß in diesem Falle nur einem Elternteil eine Entschädigung gebührt, wenn nicht das Kind zu den Eltern reisen kann.

Überdies dürfte im geltenden § 35 c in Absatz 4 die enthaltenen Verweise auf Absatz 1 Z. 1 bzw. Absatz 1 Z. 2 unrichtig sein. Richtig müßte es wohl heißen: Absatz 3 Z. 1 bzw. Absatz 3 Z. 2.

Mit der Neuregelung soll eine familiengerechte, praktikable und im erforderlichen Umfang flexible Regelung dieser Materie erreicht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

